

Verband Region Rhein-Neckar

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Artikels 2 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 und aufgrund des § 16 der Satzung des Verbandes Region Rhein-Neckar - Körperschaft des öffentlichen Rechts - sowie der §§ 18 und 19 GKZ i.V. mit § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 12. Dezember 2025 für das Haushaltsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.068.900,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.068.900,00 €
1.3	Ordentliches Ergebnis von	0,00 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0,00 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Verlust)	0,00 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0,00 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.068.900,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.017.900,00 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	51.000,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-50.000,00 €
2.6	Veransch. Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-50.000,00 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	1.000,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	1.000,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt. € 500.000,00

§ 3

Die Verbandsumlage wird nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung auf festgesetzt. € 4.825.000,00

Mannheim, den 12. Dezember 2025



Der Verbandsvorsitzende
Stefan Dallinger

- I. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat am 08.01.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 bestätigt.
- II. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung BW ab dem 11.03.2026 (Tag der Veröffentlichung) an sieben Werktagen in der Geschäftsstelle des Verbandes Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, Zimmer 4.11. öffentlich aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband Region Rhein-Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.